

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma KLAUS VeredelungsManufaktur GmbH
für die Be- und Abarbeitung von Präge- und sonstigen Veredelungsaufträgen**

I. Ausschließlichkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für sämtliche Aufträge, die der Firma Klaus VeredelungsManufaktur GmbH erteilt werden, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers/Auftraggebers wird bereits jetzt widersprochen. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Besteller/Auftraggeber werden nicht Vertragsbestandteil.

II. Untersuchungspflichten, Rügeobliegenheiten und Freigabe

1.

Dem Besteller/Auftraggeber übersandte Muster hat dieser unverzüglich sorgfältig zu prüfen und zu untersuchen und bei Übereinstimmung mit seinen Vorgaben die **schriftliche Freigabe** zu erteilen. Ohne die Übersendung einer **schriftlichen Freigabe** wird der Auftrag des Bestellers/Auftraggebers nicht bearbeitet. § 377 HGB findet Anwendung.

2.

Der Besteller/Auftraggeber hat gelieferte Erzeugnisse der Klaus VeredelungsManufaktur GmbH zu untersuchen und Beanstandungen mitzuteilen/zu rügen. Die Parteien vereinbaren **ausdrücklich**, dass § 377 HGB in vollem Umfang zur Anwendung gelangt, auch wenn dem Vertragsverhältnis kein Kaufvertrag zugrunde liegt.

3.

Auch im Falle von Teillieferungen vereinbaren die Parteien die Anwendung des § 377 HGB auf jede einzelne Teillieferung.

III. Abnahme

Unterlässt der Besteller/Auftraggeber eine Rüge innerhalb der Fristen des § 377 HGB, gilt das Werk als abgenommen.

IV. Mängelgewährleistung

1.

Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist, dass der Besteller/Auftraggeber seiner Untersuchung- und Rügeobliegenheit aufgrund des hier vereinbarten § 377 HGB entsprochen hat, der durch § 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang zur Anwendung gelangt.

2.

Die Gewährleistung wird zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung. Erst wenn die Nacherfüllung scheitert, steht dem Besteller/Auftraggeber ein Anspruch auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu. Der Firma Klaus VeredelungsManufaktur GmbH stehen zwei Nacherfüllungsversuche zu.

3.

Solange die Klaus VeredelungsManufaktur GmbH ihren Verpflichtungen auf Behebung des Mangels nachkommt, hat der Besteller nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung oder Nacherfüllung vorliegt.

4.

Eine eventuelle Schadensersatzpflicht wird jedoch ausdrücklich auf die vorhersehbaren vertragstypischen Schäden begrenzt.

5.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt ein Jahr, gerechnet ab der Lieferung der Ware, es sei denn, der Mangel wäre von der Firma Klaus VeredelungsManufaktur GmbH arglistig verschwiegen. Diese kurze Verjährung gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und / oder Gesundheit oder bei Vorsatz und / oder grober Fahrlässigkeit der Firma Klaus VeredelungsManufaktur GmbH, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

V. Haftung

1.

Eine uneingeschränkte Haftung besteht nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit aufgrund vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung durch die Klaus VeredelungsManufaktur GmbH, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Für sonstige Schäden, die nicht von Satz 1 umfasst werden und die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder Arglist durch die Klaus VeredelungsManufaktur GmbH, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, wird ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. In einem solchen Fall ist auch die Haftung auf den Schaden begrenzt, der vorhersehbar typischerweise eintritt, soweit die Klaus VeredelungsManufaktur GmbH, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.

2.

Es wird auch für Schäden gehaftet, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Verletzung solche Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung sind (sogenannte Kardinalpflichten). Es wird jedoch auch insoweit nur für solche Schäden gehaftet, die typischerweise mit dem Vertrag verbunden und auch vorhersehbar sind.

3.

Eine weitergehende Haftung, gleich auf welchen Rechtsgrund der geltend gemachte Anspruch beruht, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch und besonders für solche Ansprüche aus Delikten und / oder Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendung statt der Leistung. Eine Haftung wegen Verzugs bleibt hiervon aber ausdrücklich unberührt.

4.

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung sämtlicher Arbeitnehmer oder sonstiger Mitarbeiter, gesetzlicher Vertreter und / oder Erfüllungsgehilfen der Klaus VeredelungsManufaktur GmbH. Eine verschuldensunabhängige Haftung nach gesetzlichen Bestimmungen bleibt in jedem Fall unberührt.

Von dieser Haftungsregelung sind auch rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse (z.B. § 311 Abs. 2 BGB und § 311 Abs. 3 BGB) mit umfasst.

5.

Die Klaus VeredelungsManufaktur GmbH haftet nicht für Schäden, die durch eine Störung des Betriebs, insbesondere die Folge von höherer Gewalt (z.B. von Brand- und Naturereignissen), sowie in Folge von sonstigen, von der Klaus VeredelungsManufaktur GmbH nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht worden sind.

6.

Soweit die Klaus VeredelungsManufaktur GmbH Produkte ins Ausland liefern muss, haftet die Klaus VeredelungsManufaktur GmbH nicht für die eventuelle Nichteinhaltung von ausländischen Bestimmungen. Die alleinige Verantwortung trifft diesbezüglich den Besteller/Auftraggeber, den auch die Versicherungspflicht trifft.

7.

Die Klaus VeredelungsManufaktur GmbH ist auch für die während ihres Verzuges durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Lieferung verantwortlich, es sei denn, der Schaden wäre auch bei

rechtzeitiger Lieferung eingetreten. Unabhängig von einem Verschulden der Klaus VeredelungsManufaktur GmbH bleibt die Haftung auch aus Übernahme einer Garantie unberührt.

VI. Unanwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis der Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland **unter ausdrücklichem Ausschluss von UN-Recht, insbesondere UN-Kaufrecht.**

VII. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist am Sitz der Klaus VeredelungsManufaktur GmbH. Dieser Gerichtsstand ist maßgebend für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.

VIII. Rückgabe von Mustern

Der Besteller/Auftraggeber hat sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Muster, Prototypen, Entwürfe etc., gleich welcher technischen Manifestation, mit der Freigabeerklärung zurück zu übersenden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass solche Muster, Entwürfe, Prototypen etc. ausschließlich im Eigentum der Klaus VeredelungsManufaktur GmbH sind und bleiben.

IX. Zurückbehaltungsrecht

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller/Auftraggeber nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und die Forderung entweder durch die Klaus VeredelungsManufaktur GmbH anerkannt wurde bzw. rechtskräftig festgestellt worden ist.

X. Aufrechnung

Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller/Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der Klaus VeredelungsManufaktur GmbH unbestritten sind.

XI. Datenschutzhinweis/Speicherung personenbezogener Daten

Der Besteller/Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in der EDV der Klaus VeredelungsManufaktur GmbH gespeichert werden; hierzu gehören insbesondere Namen, Anschriften, E-Mail-Adressen, Telekommunikationsdaten und ähnliches mehr. Der Besteller/Auftraggeber erklärt sich mit dieser Speicherung ausdrücklich einverstanden.

XII. Salvatorische Klausel/Schriftform

1.
Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Parteien sind sich darüber einig, dass unter Schriftform im Sinne dieser Vereinbarung auch E-Mail und Telefax gehören.

2.
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Dies gilt auch im Falle einer Lücke. Die Parteien werden die entsprechenden Handlungen vornehmen und Erklärungen abgeben, um diesen Zustand zu erreichen.

Göppingen im Februar 2019